

Vorbemerkung

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates über einen Zeitraum von 2 Jahren ist im Abstand von jeweils 6 Monaten vom/von der Arbeitgeber/in oder der Schweißaufsichtsperson des Betriebes am Zertifikat zu bestätigen, dass der/die Kunststoffschweißer/in regelmäßig im geltenden Berechtigungsumfang tätig war. Eine Unterbrechung von max. 6 Monaten ist gem. ÖNORM EN 1306 (13.1) zulässig. Werden diese Bestätigungen nicht regelmäßig erbracht, verliert ein Zertifikat bereits vor dem angeführten Datum seine Gültigkeit und kann nicht verlängert werden.

Voraussetzung für die einmalige Verlängerung (Rezertifizierung)

Die ausgestellte Kunststoffschweißer-Prüfungsbescheinigung bleibt zwei Jahre gültig, vorausgesetzt, dass die Schweißaufsichtsperson oder das verantwortliche Personal des/der Arbeitgebers/in folgende Bedingungen bestätigen kann:

1. Der/Die Schweißer/in muss möglichst regelmäßig mit Schweißarbeiten innerhalb des entsprechenden Geltungsbereiches seines WIFI-Zertifikats (Zulassungsbescheinigung) beschäftigt sein. Eine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist nicht zulässig;
2. es darf kein triftiger Grund vorliegen, der die Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Schweißers/in in Frage stellt;
3. der/die Hersteller/in (Arbeitgeber/in) muss halbjährlich durch Bestätigung am WIFI-Zertifikat nachweisen, dass die Qualität des/der Schweißers/in den technischen Bedingungen entspricht, unter denen die Anerkennung erteilt wurde.

Wenn eine der angeführten Bedingungen nicht erfüllt wird, muss das Zertifikat aberkannt werden.

Weiters müssen folgende Bedingungen bestätigt werden:

- a) alle Berichte und Unterlagen, die zur Bestätigung der Verlängerung benutzt werden, sind zu dem/der Kunststoffschweißer/in voll rückverfolgbar und den Schweißanweisungen, die in der Produktion benutzt worden sind, zuzuordnen.
- b) Unterlagen, die zur Verlängerung benutzt werden, müssen aus zerstörungsfreien oder zerstörenden Prüfungen stammen. Die Prüfungen sollten vorzugsweise in den letzten sechs Monaten erfolgt sein. Unterlagen für die Verlängerung müssen mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden.
- c) die geschweißten Verbindungen, die vom/von der Kunststoffschweißer/in in der Fertigung hergestellt wurden, weisen dauerhaft die geforderte Qualität auf.
- d) die unter b) genannten Prüfergebnisse müssen nachweisen, dass der/in Kunststoffschweißer/in die ursprünglichen Prüfanforderungen erfüllt hat.

Die Rezertifizierung erfolgt nach Antragsprüfung durch den/die Prüfer/in und durch Ausstellung eines neuen Zertifikates in Verbindung mit der Verlängerungsbestätigung am Ursprungszertifikat durch den/die Zeichnungsberechtigte/n der akkreditierten WIFI-Zertifizierungsstelle.

Nach Ablauf dieser Verlängerung ist eine neuerliche Kunststoffschweißer-Prüfung erforderlich.